

selbstverständlich reziprok anwendbar, d. h., dass in einem entsprechenden Fall auch Deutschland verpflichtet ist, an die Schweiz auszuliefern. In- und Ausländer sind also in diesem Sinn gleichgestellt. Wir erachten diese Lösung auch in künftigen Verhandlungen als Richtschnur. Mit Frankreich wird momentan über eine entsprechende Norm eines Zusatzvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen verhandelt.

Lassen Sie mich noch darauf hinweisen, dass die vorliegende Lösung Bestandteil eines Verhandlungspaketes ist. Die Ihnen vorliegenden Verträge mit Deutschland sind mit Blick auf das gemeinsame Ziel einer effizienten Verbrechensbekämpfung entstanden. Falls Sie heute entscheiden sollten, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesbeschlusses zu streichen und damit dem Bundesrat die Genehmigung zur Ratifikation nicht zu erteilen, ist nicht auszuschliessen, dass dieser Punkt neu verhandelt werden muss. Wir wissen nicht, ob Deutschland dazu bereit wäre.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Vallender abzulehnen.

Baumann J. Alexander (V, TG): Frau Bundesrätin, Sie haben uns heute zum ersten Mal gesagt, dass Sie mit Frankreich Verhandlungen über einen gleich lautenden Vertrag in Angriff genommen haben. Steht das nicht im Widerspruch zu den Bestrebungen unserer Kommission, welche gesagt hat, man müsse im internationalen Strafrecht einmal eine Auslegeordnung schaffen bzw. eine Übersicht gewinnen und dann wolle man eine gewisse Vereinheitlichung schaffen und die Ziele und Tendenzen festlegen, also die Pfähle einschlagen?

Metzler Ruth, Bundesrätin: Das Aufnehmen von Vertragsverhandlungen kann meines Erachtens nicht davon abhängig gemacht werden, wie mit einer parlamentarischen Kommission zusammengearbeitet wird. Das ist eine vorhandene Tendenz; wir folgen einer Tendenz, die wir schon in den Verträgen haben, nämlich diese Auslegung so zu machen und Vereinheitlichungen anzustreben, insbesondere mit unseren Nachbarstaaten. Das ist richtig und wichtig, aber es ist auch zu berücksichtigen, dass wir als Schweizer Staat nicht immer einfach mit verschiedenen Staaten multilateral eine gemeinsame Lösung anstreben können. Wir müssen unsere Wege eben bilateral gehen, weil wir nicht in der EU sind – und zwar mit dem Ziel, möglichst einheitliche Verträge zu haben, aber auch im Wissen darum, dass wir dort, wo wir so weit gehen können, wie wir möchten, das auch tun. Wenn wir bei einem anderen Vertrag nicht so weit gehen können, wie wir eigentlich gerne möchten, müssen wir eben mit dem zufrieden sein, was wir aushandeln können. Aber es kann nicht sein, dass wir alles auf das Mass reduzieren, das mit einem der Staaten gerade noch aushandelbar ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 99.091/604)

Für Annahme des Entwurfes 119 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

99.095

Kantonsverfassungen (ZH, BS, BL, SH, AG, TG, VS, GE, JU). Gewährleistung

Constitutions cantonales (ZH, BS, BL, SH, AG, TG, VS, GE, JU). Garantie

Botschaft des Bundesrates 06.12.99 (BBI 2000 1107)

Message du Conseil fédéral 06.12.99 (FF 2000 1048)

Bericht SPK-SR 16.05.00

Rapport CIP-CE 16.05.00

Bericht SPK-NR 26.05.00

Rapport CIP-CN 26.05.00

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.00

Nationalrat/Conseil national 14.06.00

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux consti- tutions cantonales révisées

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 99.095/606)

Für Annahme des Entwurfes 105 Stimmen

(Einstimmigkeit)

99.302

Standesinitiative Wallis. WTO-Abkommen. Sozial- und Umweltklausel Initiative cantonale Valais. Accord OMC. Clause sociale et environnementale

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Einreichungsdatum 05.07.99

Date de dépôt 05.07.99

Bericht APK-SR 28.02.00

Rapport CPE-CE 28.02.00

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.00

Bericht APK-NR 15.05.00

Rapport CPE-CN 15.05.00

Nationalrat/Conseil national 14.06.00

Nationalrat/Conseil national 15.06.00

Ordnungsantrag Cuche

Behandlung des Geschäftes in Kategorie III

Motion d'ordre Cuche

Traitement de l'objet en catégorie III

110. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Herausgeber:

Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Druck: Vogt-Schild/Habegger Medien AG, 4501 Solothurn

Vertrieb und Abonnemente:

EDMZ, 3000 Bern
Tel. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Preise gedruckte Fassung (inkl. MWSt):

Einzelnummer Nationalrat	Fr. 24.–
Jahresabonnement Schweiz (Nationalrat und Ständerat)	Fr. 95.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 103.–

CD-ROM-Fassung:

Vertrieb und Abonnemente: Bulletin

Internet-Homepage: <http://www.parlament.ch>

ISSN 1421-3974

110^e année du Bulletin officiel*Editeur:*

Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Rédacteur en chef: François Comment, dr ès lettres

Impression: Vogt-Schild/Habegger Media SA, 4501 Soleure

Distribution et abonnements:

OCFIM, 3000 Berne
Tél. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Prix version imprimée (TVA incl.):

Numéro isolé Conseil national	fr. 24.–
Abonnement annuel pour la Suisse (Conseil national et Conseil des Etats)	fr. 95.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 103.–

Version CD-ROM:

Distribution et abonnements: Bulletin

Site Internet: <http://www.parlement.ch>

ISSN 1421-3974